

XV Unedle Metalle und Waren daraus

Anmerkungen

1. Zu diesem Abschnitt gehören nicht:
 - a) Farben und Tinten, auf der Grundlage von Metallpulver oder Metallfitter zubereitet, sowie Prägefolien (Nrn. 3207 bis 3210, 3212, 3213 oder 3215);
 - b) Cereisen und andere Zündmetalllegierungen (Nr. 3606);
 - c) Kopfbedeckungen und Teile davon, aus Metall, der Nrn. 6506 oder 6507;
 - d) Schirmgestelle und andere Waren der Nr. 6603;
 - e) Waren des Kapitels 71 (z.B. Edelmetalllegierungen, Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen, Phantasieschmuck);
 - f) Waren des Abschnittes XVI (Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren);
 - g) zusammengesetzte Eisenbahnschienen (Nr. 8608) und andere Waren des Abschnittes XVII (Fahrzeuge, Schiffe, Luftfahrzeuge);
 - h) Instrumente und Apparate des Abschnittes XVIII, einschliesslich Uhrfedern;
 - i) Jagdschrot (Nr. 9306) und andere Waren des Abschnittes XIX (Waffen und Munition);
 - k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Unterbetten, Leuchten und Beleuchtungskörper, Leuchtschilder, vorgefertigte Gebäude);
 - l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - m) Handsiebe, Knöpfe, Federhalter, Füllstifte, Schreibfedern, Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren und andere Waren des Kapitels 96 (verschiedene Waren);
 - n) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).

2. In der Nomenklatur gelten als «Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit»:
 - a) Waren der Nrn. 7307, 7312, 7315, 7317 oder 7318, sowie ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen, andere als solche ausschliesslich in Implantaten für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke verwendet (Nr. 9021);
 - b) Federn und Federblätter, aus unedlen Metallen, andere als Uhrfedern (Nr. 9114);
 - c) Waren der Nrn. 8301, 8302, 8308, 8310 sowie Rahmen und Spiegel aus unedlen Metallen der Nr. 8306.

In den Kapiteln 73 bis 76 und 78 bis 82 (ausgenommen die Nr. 7315) bezieht sich die Bezeichnung «Teile» nicht auf die vorstehend umschriebenen Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit.

Waren der Kapitel 82 und 83 gehören nicht zu den Kapiteln 72 bis 76 und 78 bis 81, sofern nicht die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes und die Anmerkung 1 zu Kapitel 83 Anwendung finden.

3. In der Nomenklatur gelten als «unedle Metalle»: Gusseisen, Eisen und Stahl, Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei, Zinn, Wolfram, Molybdän, Tantal, Magnesium, Kobalt, Wismut, Cadmium, Titan, Zirkonium, Antimon, Mangan, Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium (Celtium), Indium, Niob (Colombium), Rhenium und Thallium.
4. In der Nomenklatur gelten als «Cermets» Waren, die eine mikroskopische, heterogene Verbindung aus einem metallischen und einem keramischen Bestandteil enthalten. Als «Cermets» gelten auch gesinterte Metallcarbide (mit Metall gesinterte Metallcarbide).
5. Vorschriften für Legierungen (ausgenommen die in den Kapiteln 72 und 74 umschriebenen Ferrolegierungen und Vorlegierungen):
 - a) Legierungen unedler Metalle werden wie das gegenüber jedem anderen Legierungselement gewichtsmässig vorherrschende Metall eingereiht;
 - b) Legierungen aus unedlen Metallen dieses Abschnittes mit Legierungselementen anderer Abschnitte werden wie Legierungen unedler Metalle des vorliegenden Abschnittes eingereiht, sofern das Gesamtgewicht der Metalle gleich oder höher ist als das der anderen Legierungselemente;
 - c) gesinterte Gemische von Metallpulver, innige heterogene, durch Verschmelzen hergestellte Gemische (andere als Cermets) und intermetallische Verbindungen gelten als Legierungen.
6. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen umfasst in der Nomenklatur jede Nennung eines unedlen Metalls auch die Metalllegierungen, die ihm nach Anmerkung 5 gleichgestellt sind.
7. Vorschriften für zusammengesetzte Waren:

Soweit der Wortlaut der Nummern nichts anderes bestimmt, werden Waren aus unedlen Metallen (einschliesslich der Allgemeinen Vorschriften gleichgestellte gemischte Waren), wenn sie aus zwei oder mehr unedlen Metallen bestehen, wie entsprechende Waren aus dem Metall eingereiht, das gewichtsmässig gegenüber jedem anderen Metall vorherrscht.

Für die Anwendung dieser Vorschrift werden:

- a) Gusseisen, Eisen und Stahl als einheitliches Metall angesehen;

- b) Legierungen mit ihrem Gesamtgewicht so behandelt wie das Metall, das für die Einreihung gemäss Anmerkung 5 massgebend ist;
- c) ein Cermet der Nr. 8113 als ein einheitliches unedles Metall angesehen.
8. In diesem Abschnitt gelten als:
- a) **Abfälle und Schrott**
- 1) Alle Abfälle und Schrott aus Metall;
 - 2) Metallwaren, die als solche durch Bruch, Zerschneiden, Abnützung, Verschleiss oder aus anderen Gründen endgültig unbrauchbar sind.
- b) **Pulver**
Erzeugnisse, die ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm zu 90 Gewichtsprozent oder mehr passieren.
9. Im Sinne der Kapitel 74 bis 76 und 78 bis 81, gelten als:
- a) **Stäbe, Stangen**
Gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete, nicht aufgerollte massive Erzeugnisse mit auf der ganzen Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachten Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind). Erzeugnisse mit quadratischer, rechteckiger, dreieckiger oder vieleckiger Querschnittform können auch auf der ganzen Länge abgerundete (gebrochene) Kanten aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke») müssen eine Dicke aufweisen, die 1/10 der Breite übersteigt. Als Stäbe oder Stangen gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit gleichen Formen und Dimensionen, welche nach ihrer Herstellung eine über ein grobes Abgraten (Beschroten) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, sofern ihnen diese Bearbeitung nicht die Merkmale einer anderweit genannten Ware verleiht.
Drahtbarren und Knüppel des Kapitels 74, die lediglich zum leichteren Einführen in die Maschinen, in denen sie z.B. zu Draht oder Rohren umgeformt werden, an ihren Enden zugespitzt oder anderweitig bearbeitet worden sind, gehören als Kupfer in Rohform zu Nr. 7403. Diese Bestimmung ist mutatis mutandis anwendbar auf Waren des Kapitels 81.
- b) **Profile**
Gewalzte, stranggepresste, gezogene, geschmiedete oder geformte, auch aufgerollte Erzeugnisse mit einer über die gesamte Länge gleichbleibenden Querschnittform, welche den Begriffsbestimmungen für Stäbe, Stangen, Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre nicht entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse gleicher Form, welche nach ihrer Herstellung eine über ein grobes Abgraten (Beschroten) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, sofern ihnen diese Bearbeitung nicht die Merkmale einer anderweit genannten Ware verleiht.
- c) **Draht**
Gewalzte, stranggepresste oder gezogene, aufgerollte massive Erzeugnisse mit auf der ganzen Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitige Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks (einschliesslich der «abgeflachte Kreise» und der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind). Erzeugnisse mit quadratischer, rechteckiger, dreieckiger oder vieleckiger Querschnittform können auch auf der ganzen Länge abgerundete (gebrochene) Kanten aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke») müssen eine Dicke aufweisen, die 1/10 der Breite übersteigt.
- d) **Bleche, Bänder, Folien**
Massive flache Erzeugnisse (andere als solche in Rohform), auch aufgerollt, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auch mit abgerundeten (gebrochenen) Kanten (einschliesslich der «abgewandelten Rechtecke», deren gegenüberliegende Seiten die Form konvexer Bogen, die beiden anderen dagegen geradlinig, von gleicher Länge und parallel verlaufend sind), mit gleichbleibender Dicke:
- in quadratischer oder rechteckiger Form mit einer Dicke, die nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt,
 - anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, mit beliebigen Abmessungen, sofern sie nicht den Charakter einer anderweit genannten Ware aufweisen.
- Mit Motiven (z.B. Riffeln, Rillen, Waffelungen, tropfen-, warzen- oder rautenförmige Muster) versehene sowie perforierte, gewellte, polierte oder überzogene Bleche, Bänder und Folien bleiben in diesen Nummern eingereiht, sofern ihnen diese Bearbeitungen nicht den Charakter einer anderweit genannten Ware verleihen.
- e) **Rohre**
Hohle Erzeugnisse, auch aufgerollt, mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum, mit auf der ganzen Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen, konvexen Vielecks, mit gleichbleibender

Wandstärke. Als Rohre gelten ebenfalls Erzeugnisse mit einem Querschnitt in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder eines regelmässigen konvexen Vielecks mit auf der ganzen Länge abgerundeten (gebrochenen) Kanten, sofern der innere und äussere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und das gleiche Zentrum aufweisen. Rohre mit den erwähnten Querschnitten dürfen auch poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gebohrt, ausgeweitet, verjüngt, konisch oder mit Briden, Flanschen oder Ringen versehen sein.

Schweizerische Anmerkung

1. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gelten in der Nomenklatur für die Einreihung von unedlen Metallen und Waren daraus:

a) als «roh»: die roh gegossenen, geschmiedeten, gewalzten, gezogenen, getriebenen oder im Gesenk gepressten Waren, welche keine Bearbeitung aufweisen.

Als Bearbeitung gilt nicht: das Beseitigen von Ansätzen, Gräten, Nähten und anderen Guss- und Pressfehlern durch grobes Beschroten, grobes Abschleifen oder Entfernen mit dem Hammer, dem Meissel oder der Feile; das Entfernen von Gussnähten und der beschädigten Gussenden; das Beizen mit Säuren zur Beseitigung des Glühspans; einfaches Reinigen mit dem Sandstrahlgebläse; grobes Vorarbeiten oder Vorschruppen oder grobes Blankscheuern sowie andere Bearbeitungen, lediglich zur Prüfung auf Fehlerfreiheit; ein rauher Überzug aus Graphit, Öl, Teer, Mennige und dergleichen, der offensichtlich dazu bestimmt ist, die Gegenstände gegen Rost oder sonstige Oxydation zu schützen; das Vorhandensein von eingegossenen, eingepressten, eingestempelten, aufgedruckten usw. gewöhnlichen Aufschriften, Fabrik- oder anderen Marken;

b) als «bearbeitet»: alle Gegenstände, welche neben der Vorarbeit, die ihnen den Charakter einer Rohware nicht nimmt, eine mechanische Behandlung erfahren haben, wie die gewölbten, gebogenen, gelochten, gefrästen, gebohrten, mit Gewinde versehenen, genieteten, verschraubten oder aus mehreren Teilen zusammengesetzten Erzeugnisse; ferner gefeilte, gedrehte, gehobelte, mit dem Schleifstein oder mit Schmirgel bearbeitete Waren;

c) als «mit veredelter Oberfläche»: alle Gegenstände, roh oder bearbeitet, deren Oberfläche veredelt worden ist, d.h. gebläute, polierte, oxydierte, bronzierte, bemalte, lackierte, emaillierte, vergoldete, versilberte, platinierter, gravierte, vernickelte, verchromte, durch irgendein Verfahren inoxidierbar gemachte sowie plattierte oder überzogene Waren.